

landesgerichtspräsident RICHARD SCHMID kritisierte dieses Urteil wie folgt:

In den letzten Jahren hat sich die deutsche Rechtsprechung in Staatschutzsachen außer dem Zeugen vom Hörensagen noch den Sachverständigen vom Hörensagen zugelegt, den Beamten des Verfassungsschutzes, der die Erfahrungen der Gewährleute zusammenfaßt und bewertet, ohne über seine Quellen Auskunft geben zu müssen. Der Bundesgerichtshof überträgt die Würdigung dieser Beweise den Ämtern für Verfassungsschutz. Es genügt, sagt er in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1965, wenn das Landgericht sich davon überzeugt hat, daß das Landesamt für Verfassungsschutz die Zuverlässigkeit seiner Gewährspersonen überprüft hat<sup>4</sup>. Die Justiz gibt damit ihre wichtigste und würdigste Funktion, nämlich die eigene Wahrheitsermittlung, preis.<sup>443</sup>

Auf die gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. 2. 1965 eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht am 26. 5. 1966 beschlossen:

„Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie offensichtlich unbegründet ist.“<sup>44</sup>

Ob es einem Gericht geglaubt werden kann, daß es bestrebt ist, die Wahrheit zu ergünden, hängt hauptsächlich davon ab, welche Methoden und Mittel dieses Gericht bei seiner Suche nach der Wahrheit anwendet. Eine rechtswidrige Art der Erlangung von Beweismitteln ruft zwangsläufig Zweifel an der Ehrlichkeit und am Gerechtigkeitssinn der Strafverfolger hervor. Gerichte, die wissentlich rechtswidrig erlangte Beweismittel anwenden, haben sich selbst moralisch gerichtet. Ihr Urteil verdient kein Vertrauen, weil sie selbst Gesetzestreue vermissen ließen.

### 3.5. Die Zielstellung der Hauptverhandlung vor den politischen Sondergerichten

Wären die politischen Sondergerichte gezwungen, ihren Strafurteilen gegen Friedenskämpfer und Demokraten wahre Feststellungen zugrunde zu legen, so müßten sie den aggressiven, antinationalen, revanchistischen, volksfeindlichen Charakter des gegenwärtigen autoritären Regimes entlarven. Sie müßten auf decken, daß die angeklagten Notstandsgegner, Antimilitaristen und Patrioten aus nationalem Verantwortungsbewußtsein und rechtmäßig handelten. Aber eine solche, mit der Wirklichkeit übereinstimmende Sachverhaltsfeststellung würde bedeuten, daß der von den stärksten\* Monopolgruppen beherrschte westdeutsche Staat durch seine politischen Sondergerichte die Untergangsreife seiner Gesellschafts-, Staats- und Rechtsordnung feststellen müßte. Das ist ausgeschlossen.

In den politischen Sondergerichten hat die bewußte Benutzung der Formen des gerichtlichen Verfahrens nichts mit der Erreichung von Gerechtigkeit zu tun. Hier geht es im Kern um die Fortsetzung einer aggressiven und volksfeindlichen Politik mit juristischen Mitteln. Juristische Formen werden in den Dienst politisch reaktionärer Ziele gestellt. Man führt eine politische Operation unter Inanspruchnahme juristischer Formen durch.

In erster Linie dient die Hauptverhandlung vor den politischen Sondergerichten dem Ziel, das politische Verhalten der Regierungsgegner als

43 Die Zeit (Hamburg) vom 4. März 1966; zitiert bei Karl Pfanenschwarz, Bemerkungen zur jüngsten Spruchpraxis des politischen Strafenats des Bundesgerichtshofs, in: NJ 1966, S. 244 ff., 313 ff., 405 ff. (S. 317)

44 BvG, Beschluß vom 26. 5.

1966 — 2 BvR 261/66, in:

Juristenzeitung 1967, S.

570